

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anne-Mieke Bremer, Agnes Conrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 21/3437 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die durchschnittliche Asylverfahrensdauer betrug im Jahr 2024 8,7 Monate (vgl. hierzu und, soweit nicht anders angegeben, auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 20/15083). Bei Herkunftsländern mit schlechten Anerkennungschancen verliefen die Verfahren allerdings bedeutend schneller, in Bezug auf die Länder des Westbalkans und Moldau dauerten die Verfahren beispielsweise nur zwischen 1,2 und 2,4 Monaten. Asylsuchende aus dem Iran mussten hingegen besonders lange auf eine Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) warten, nämlich 14,3 Monate. Besonders langwierig waren auch Verfahren bei den als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuften Ländern Senegal (10,4 Monate) und Ghana (9,8 Monate).

Seit Anfang 2023 wird, wenn der Asylprüfung ein Dublin-Verfahren vorausgeht, die Verfahrensdauer erst ab Feststellung der Zuständigkeit Deutschlands berechnet, solche Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2024 durchschnittlich 2,8 Monate. Wird Deutschland erst nach einer gescheiterten Überstellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zuständig, dauern diese Verfahren besonders lange, im Jahr 2024 13,8 Monate. Ende Januar 2025 waren 65 Prozent aller Asylverfahren bereits mehr als sechs Monate beim BAMF anhängig, nach den EU-Vorgaben sollen Asylverfahren im Regelfall eigentlich innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden (vgl. Artikel 31 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie [AsylVerfRL] 2013/32/EU).

Die durchschnittliche Dauer von Asylklageverfahren bei den Verwaltungsgerichten sank im Jahr 2024 auf 16,7 Monate, nach 20,7 Monaten im Jahr 2023 und 26 Monaten im Jahr 2022 (Angaben zu vorherigen Jahren aus Antworten der Bundesregierung auf regelmäßige Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke zur Asylverfahrensdauer). Gerichtliche Eilverfahren, etwa in Fällen einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, sind bedeutend schneller, hier dauerten die gerichtlichen Verfahren zuletzt zwischen 32 und 38 Tagen (vgl. Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 20/14923). Bei den Asylklageverfahren gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: In Rheinland-Pfalz dauerten solche Gerichtsverfahren im Jahr 2024 mit 6,7 Monaten nur ein Drittel des bundesweiten Durchschnittswerts, in Brandenburg waren es 29,4 Monate.

Die gesamte Asylverfahrensdauer in Deutschland bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung, d. h. gegebenenfalls inklusive eines sich an das behördliche Verfahren anschließenden Gerichtsverfahrens, betrug im ersten Halbjahr 2024 14,5 Monate. Bei Ländern mit schlechten Anerkennungschancen war diese Gesamtverfahrensdauer deutlich kürzer und lag bei den als „sicher“ eingestuftem Westbalkan-Ländern, aber auch bei den nicht eingestuften Maghreb-Staaten zwischen 7,7 und 9,8 Monaten. Auch bis zu einer negativen unanfechtbaren Asylentscheidung dauerte es bei Asylsuchenden aus diesen Ländern keine 10 Monate – nach Auffassung der Fragestellenden spricht dies gegen die im politischen Raum vorgetragene Behauptung, wer es einmal nach Deutschland geschafft habe, könne unabhängig vom Schutzanspruch dauerhaft in Deutschland bleiben, schon wegen der vermeintlich langen Verfahrensdauern.

Die Bundesregierung und das BAMF bezogen sich in der Vergangenheit bei Angaben zur Asylverfahrensdauer immer wieder auf neue Berechnungsmodelle (z. B.: „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“, „Verfahrensdauer Neuverfahren“). Nach Auffassung der Fragestellenden geschah dies, um gegenüber der Öffentlichkeit behaupten zu können, das politisch vorgegebene Ziel dreimonatiger Verfahrensdauern sei erreicht worden (vgl. Vorbemerkung der Fragestellenden auf Bundestagsdrucksache 19/13366). Seit September 2018 wird regelmäßig (auch) die sogenannte Jahresverfahrensdauer genannt, die nur Verfahren umfasst, die in den vergangenen zwölf Monaten begonnen und abgeschlossen wurden (2024: 4,7 Monate) – länger als ein Jahr dauernde Verfahren bleiben damit einfach unberücksichtigt. Irreführende statistische Darstellungen zur Verfahrensdauer gab es aus Sicht der Fragestellenden auch in anderen Kontexten: So behauptete der damalige Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer zum einjährigen Bestehen sogenannter „AnKER“-Zentren im August 2019, es gebe dort „deutlich kürzere Bearbeitungszeiten“ (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html). Doch das war vor allem einem statistischen Effekt geschuldet, denn wegen der Neugründung der „AnKER“-Zentren konnten dort noch gar keine längeren Verfahren in die Berechnung mit eingehen. Im Jahr 2020 dauerten die Verfahren in „AnKER“-Zentren mit 8,4 Monaten dann bereits länger als im allgemeinen Durchschnitt (8,3 Monate), und das war auch in den Folgejahren der Fall (2024: 8,9 statt 8,7 Monate).

Sogenannte beschleunigte Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG), die 2016 mit dem Asylpaket II eingeführt wurden, spielen in der Praxis kaum eine Rolle. 2024 gab es gerade einmal 186 Entscheidungen nach § 30a AsylG, das waren 0,06 Prozent aller BAMF-Entscheidungen.

1. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylverfahren bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 (bitte gegebenenfalls, dies gilt auch für nachfolgende Fragen, Angaben soweit vorliegend machen), und wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren (rechts- oder bestandskräftigen) Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Indien sowie nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	12,2
darunter:	
Afghanistan	8,8
Türkei	15
Syrien	14,1
Irak	17,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	12,2
darunter:	
Iran	17,7
Somalia	13
Russische Föderation	14,1
Guinea	13,7
Nigeria	20,4
Eritrea	10,4
Ungeklärt	15,7
Venezuela	6,2
Kolumbien	6,7
Georgien	4,4
Pakistan	11,1
Albanien	3,5
Algerien	4,3
Bosnien und Herzegowina	2,8
Ghana	9,9
Indien	11,5
Kosovo	2
Marokko	5,6
Moldau	1,1
Montenegro	1,1
Nordmazedonien	3,7
Senegal	11,2
Serbien	1,6
Tunesien	7,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2025	
Gesamt	12,2
davon	
Erstanträge	13,8
Folgeanträge	5,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	18,4
darunter:	
Afghanistan	12,8
Türkei	19,1
Syrien	22,3
Irak	28,9
Iran	28,6
Somalia	17,9
Russische Föderation	25
Eritrea	16,5
Georgien	16,8
Ungeklärt	22,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	18,4
darunter:	
Nigeria	16,6
Guinea	16,6
Algerien	6,5
Pakistan	22
Nordmazedonien	10,7
Albanien	11
Bosnien und Herzegowina	9,5
Ghana	17
Indien	13,6
Kosovo	6,3
Marokko	9,5
Moldau	5,3
Montenegro	10,6
Senegal	11,6
Serbien	9,6
Tunesien	11,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2025	
Gesamt	18,4
davon	
Erstanträge	18,8
Folgeanträge	15,8

2. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen bzw. bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben zu Asylerstanträgen können, soweit verfügbar, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	11,8
darunter:	
Afghanistan	12,7
Somalia	8,2
Guinea	11,5
Türkei	12
Syrien	20,2
Benin	10,8
Gambia	11,9
Irak	15,3
Iran	10,8

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	11,8
darunter:	
Côte d' Ivoire	14,5
Äthiopien	8,3
Angola	11,4
Kamerun	12,9
Mali	10,5
Eritrea	8,4

1. Halbjahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	12,8
darunter:	
Afghanistan	13,6
Somalia	9,1
Guinea	12,1
Türkei	15
Syrien	15,7
Benin	13,9
Gambia	12,5
Côte d' Ivoire	12,9
Irak	19,2
Algerien	6,7
Sudan	9,6
Angola	13,5
Äthiopien	12,1
Iran	13
Marokko	12,2

3. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren in Monaten	
Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	2,1
darunter:	
Syrien	3
Afghanistan	2
Russische Föderation	1,6
Türkei	1,6
Algerien	1,4
Somalia	2
Guinea	1,7
Iran	2,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren in Monaten	
Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	2,1
darunter:	
Irak	2,1
Nigeria	2,3
China	1,9
Marokko	1,3
Ungeklärt	2,3
Pakistan	2,1

4. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer in Fällen, in denen weder das BAMF noch die Gerichte einen Schutzstatus gewährt haben (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Indien differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren negativen Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	18,3
darunter:	
Afghanistan	13,4
Türkei	19,8
Syrien	14,1
Irak	31,3
Iran	6,2
Somalia	21,2
Russische Föderation	24,2
Eritrea	27,7
Georgien	16,6
Ungeklärt	18,9
Nigeria	25,8
Guinea	18,3
Algerien	6,4
Pakistan	21,4
Nordmazedonien	10,6
Albanien	10,3
Bosnien und Herzegowina	8,3
Ghana	16,7
Indien	13,4
Kosovo	6,2
Marokko	9,2
Moldau	5,2
Montenegro	10
Senegal	11,3
Serbien	9,1
Tunesien	11,1

5. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei nationalen Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren in Monaten	
Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	18,8
darunter:	
Afghanistan	16,4
Türkei	15,4
Russische Föderation	15,3
Syrien	13,9
Iran	24,2
Irak	31,8
Nigeria	35,8
Guinea	19,2
Somalia	19
Pakistan	17,2
Kamerun	21,9
Côte d' Ivoire	24
Libanon	24,5
Ägypten	14,1
Tunesien	11,3

6. Welche waren im Jahr 2025 die jeweils 20 Herkunftsländer mit den längsten bzw. kürzesten Asylverfahren beim BAMF (bitte nach Ländern, Verfahrensdauern, Entscheidungszahlen und bereinigten Schutzquoten auflisten, zudem Länder mit weniger als 25 Entscheidungen unberücksichtigt lassen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten im Jahr 2025			
	Bearbeitungsdauer	Entscheidungen	Schutzquote ohne Berücksichtigung formaler Entscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	12,2	292.293	37,50 %
darunter:			
Burundi	27	1.351	7,70 %
Gabun	26,1	29	4,30 %
Togo	23,1	433	3,70 %
Liberia	22	504	9,20 %
Tansania	21,4	235	13,10 %
Haiti	21,2	41	17,90 %
Ruanda	20,7	1.302	10,20 %
Nigeria	20,4	4.013	15,30 %

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten im Jahr 2025			
	Bearbeitungsdauer	Entscheidungen	Schutzquote ohne Berücksichtigung formaler Entscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	12,2	292.293	37,50 %
darunter:			
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	20,2	1.508	84,30 %
Gambia	20,2	1.032	24,80 %
Staatenlos	19,5	145	73,40 %
Dschibuti	19,3	57	26,70 %
Nicaragua	19	308	5,30 %
Guinea-Bissau	18,6	106	22,50 %
Kamerun	18,1	2.326	11,50 %
Sierra Leone	18	916	32,40 %
Iran, Islamische Republik	17,7	11.141	26,80 %
Malawi	17,4	34	22,60 %
Sri Lanka	17,4	800	6,80 %
Côte d' Ivoire	17,2	1.615	8,40 %
Afghanistan	8,8	85.640	78,90 %
Angola	8,4	1.015	9,30 %
Mongolei	8,4	363	1,80 %
Tunesien	7,8	1.477	4,20 %
China	7,3	1.700	15,30 %
Kolumbien	6,7	3.434	0,50 %
Turkmenistan	6,5	190	8,30 %
Venezuela	6,2	3.770	11,70 %
Kenia	5,9	432	2,90 %
Marokko	5,6	1.170	4,90 %
Georgien	4,4	2.915	0,80 %
Algerien	4,3	1.784	3,60 %
Nordmazedonien	3,7	1.574	0,10 %
Albanien	3,5	733	0,90 %
Bosnien und Herzegowina	2,8	530	0,70 %
Kosovo	2	1.022	1,50 %
Serbien	1,6	1.245	0,40 %
Montenegro	1,1	184	1,30 %
Moldau, Republik	1,1	1.625	0,20 %
Vietnam	0,9	1.993	0,70 %

7. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, mit denen der Widerruf oder die Rücknahme eines Schutzstatus geprüft wurde (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welchen Anteil hatten diese Widerrufs- und Rücknahmepfungen, die bei der Berechnung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer nicht berücksichtigt werden (vgl. Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), an allen Verfahren (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufsverfahren in Monaten	
Jahr 2025	
Herkunftsstaaten gesamt	38,2
darunter:	
Syrien	38,6
Irak	40,4
Afghanistan	34,3
Iran	42,4
Türkei	35,7
Eritrea	37,1
Ungeklärt	38,5
Somalia	37
Russische Föderation	35,2
Pakistan	37,4
Staatenlos	40
Nigeria	36,6
Sudan	41,4
Guinea	40,4
Armenien	32,1

Entscheidungen über Erst-, Folge- und Widerrufsverfahren	
Jahr 2025	
Entscheidungen gesamt	355.202
Entscheidungen über Erst- und Folgeverfahren	310.930
Entscheidungen über Widerruf/Rücknahme	44.272
Anteil der Widerrufsverfahren in %	12,50 %

8. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in sogenannten Ankunftszentren, in „AnKER“-Zentren bzw. „funktionsgleichen Einrichtungen“ (bitte diese beiden Kategorien zusammenfassen) oder in den Außenstellen bzw. in der Zentrale des BAMF (bitte ebenfalls zusammenfassen) entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Indien differenzieren, hinsichtlich der „AnKER“-Zentren und funktionsgleichen Einrichtungen bitte zudem nach Standorten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	12,5
darunter:	
Afghanistan	8,6
Türkei	14,9
Syrien	17,1
Irak	16,7
Iran	18
Somalia	13,2
Russische Föderation	14,8
Guinea	13,3

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	12,5
darunter:	
Nigeria	19,5
Eritrea	11,1
Ungeklärt	15,4
Venezuela	13,5
Kolumbien	8,6
Georgien	2,6
Pakistan	12,9
Albanien	2,4
Algerien	3,4
Bosnien und Herzegowina	1,1
Ghana	7,9
Indien	9
Kosovo	1,3
Marokko	3,6
Moldau	1,8
Montenegro	1,5
Nordmazedonien	1,7
Senegal	12,4
Serbien	0,9
Tunesien	4,7

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	11,8
darunter:	
Afghanistan	9,6
Türkei	14,6
Syrien	15,8
Irak	19
Iran	17,7
Somalia	12,1
Russische Föderation	13,7
Guinea	14,3
Nigeria	22,3
Eritrea	9
Ungeklärt	14,4
Venezuela	5,6
Kolumbien	6,7
Georgien	5
Pakistan	7,3
Albanien	3,9
Algerien	5,1

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Anker- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	11,8
darunter:	
Bosnien und Herzegowina	3,8
Ghana	10,9
Indien	11,5
Kosovo	1,5
Marokko	6,2
Moldau	2,2
Montenegro	2,4
Nordmazedonien	4,2
Senegal	11,4
Serbien	1,4
Tunesien	8,6

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Anker- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	11,8
darunter:	
AS Augsburg in Anker	15,5
AS Bamberg in Anker	13,8
AS Chemnitz im AZ, LAS	8,5
AS Deggendorf in Anker	10,4
AS Dresden in Anker	9,3
AS Eisenhüttenstadt, LAS	6
AS Hamburg im AZ, LAS	11,7
AS Heidelberg im AZ	17,7
AS Lebach in Anker, LAS	20,3
AS Leipzig im AZ	9,6
AS Manching in Anker	12,4
AS Neumünster, LAS	9,8
AS Regensburg in Anker	15,2
AS Schweinfurt in Anker	14,3
AS Schwerin im AZ, LAS	8,2
AS Zirndorf in Anker	12,1

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle bzw. Zentrale entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	12,2
darunter:	
Afghanistan	8,2
Türkei	15,3
Syrien	12,4

Jahr 2025	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle bzw. Zentrale entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	12,2
darunter:	
Irak	16,2
Iran	17,5
Somalia	13,3
Russische Föderation	14,1
Guinea	14,1
Nigeria	20
Eritrea	10,9
Ungeklärt	15,9
Venezuela	13
Kolumbien	5,3
Georgien	4,7
Pakistan	12,8
Albanien	4,1
Algerien	4,4
Bosnien und Herzegowina	3
Ghana	11,2
Indien	12,3
Kosovo	3,1
Marokko	6,6
Moldau	0,7
Montenegro	0,6
Nordmazedonien	4,3
Senegal	9,9
Serbien	2,3
Tunesien	8,4

9. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak, Afghanistan, dem Iran, der Türkei, Eritrea, Somalia, Pakistan, Nigeria und der Russischen Föderation (bitte zudem jeweils auch nach den Organisationseinheiten mit den jeweils zehn längsten bzw. kürzesten Verfahrensdauern und in denen mindestens 25 entsprechende Asylanträge bearbeitet worden sind differenziert auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Syrien	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	14,1
darunter:	
AS Ellwangen	24,3
AS Braunschweig ² im AZ	24,1
AS Heidelberg im AZ	23
AS Neustadt	23
AS Jena/Hermsdorf, LAS	22,8

Syrien	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	14,1
darunter:	
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	22,2
AS Freiburg	22,2
AS Büdingen	21,4
AS Bremen im AZ, LAS	21,4
AS Braunschweig	21,1
AS Berlin im AZ	14,5
AS Bielefeld im AZ	13,8
AS Trier, LAS	13,7
AS Leipzig im AZ	13,4
AS Zirndorf in AnKER	13
AS Deggendorf in AnKER	12,5
AS Mönchengladbach im AZ	11,9
32E Dublinzentrum Bochum	9,4
32F Dublinzentrum Bayreuth	8,5
32D Dublinzentrum Berlin	8,5

Irak	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	17,1
darunter:	
AS Berlin im AZ	42,4
AS Heidelberg im AZ	28,3
AS Ellwangen	27
AS Regensburg in AnKER	25,6
AS Bremen im AZ, LAS	25,5
AS Jena/Hermsdorf, LAS	24,7
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	23,1
AS Dresden in AnKER	22,9
AS Lebach in AnKER, LAS	22,6
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	21
AS Bochum, LAS	12,8
AS Karlsruhe, LAS	12,1
AS Schwerin im AZ, LAS	11,6
AS Neustadt	10,8
AS Büdingen	9,7
AS Zirndorf in AnKER	9,6
AS Eisenhüttenstadt, LAS	9,5
AS München	9,5
AS Oldenburg	9,4
AS Bielefeld im AZ	7,5

Afghanistan	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	8,8
darunter:	
AS Berlin im AZ	21,6
AS Lebach in AnKER, LAS	21,1
AS Freiburg	19,5
AS Ellwangen	19,2
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	17,5
AS Heidelberg im AZ	17
AS Zirndorf in AnKER	16,9
AS Schweinfurt in AnKER	15,7
AS Regensburg in AnKER	15,5
AS Jena/Hermsdorf, LAS	15,2
AS Schwerin im AZ, LAS	6,6
AS Leipzig im AZ	6,6
AS Bramsche im AZ	6,5
AS Friedland, LAS	6,2
AS Berlin, LAS	5,9
AS Neumünster, LAS	5,1
AS Chemnitz im AZ, LAS	5
AS Düsseldorf	4,8
AS Eisenhüttenstadt, LAS	4,6
AS Büdingen	4,5

Iran	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	17,7
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	25,6
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	25,4
AS Speyer	24,3
AS Jena/Hermsdorf, LAS	23,6
AS Ellwangen	23,5
AS Bamberg in AnKER	23,1
AS Zirndorf in AnKER	22,5
AS Halberstadt im AZ, LAS	21,9
AS Sigmaringen	21,1
32F Dublinzentrum Bayreuth	20,3
AS Berlin im AZ	15,3
AS Düsseldorf	14,9
AS Neumünster, LAS	14,9
32E Dublinzentrum Bochum	14,2
AS Oldenburg	14,2
AS Neustadt	14
AS Schwerin im AZ, LAS	13,7
AS Suhl im AZ	13,2
AS Frankfurt/Flughafen	13,1
AS Büdingen	9,5

Türkei	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	15
darunter:	
AS Lebach in AnKER, LAS	21,9
AS Freiburg	21,1
AS Berlin im AZ	20,2
AS Frankfurt/Flughafen	18,7
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	18,7
AS Ellwangen	18,6
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	18,1
AS Halberstadt im AZ, LAS	18,1
AS Jena/Hermsdorf, LAS	18
AS Heidelberg im AZ	17,6
AS Chemnitz im AZ, LAS	11,1
AS Bielefeld im AZ	10,4
AS Schwerin im AZ, LAS	10
AS Suhl im AZ	10
AS Deggendorf in AnKER	9,3
AS Eisenhüttenstadt, LAS	6,8
AS Bamberg in AnKER	4,7
32E Dublinzentrum Bochum	2,3
32D Dublinzentrum Berlin	2,1
32F Dublinzentrum Bayreuth	1,7

Eritrea	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	10,4
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	22,7
AS Bramsche im AZ	17,9
AS Bremen im AZ, LAS	17,4
AS Karlsruhe, LAS	15,9
AS Braunschweig2 im AZ	15,2
AS Berlin im AZ	15,2
AS Bamberg in AnKER	15,1
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	14,9
AS Speyer	14,8
AS Ellwangen	14,8
AS Trier, LAS	7,7
AS Neumünster, LAS	7,7
AS Essen	7,7
AS Leipzig im AZ	7,2
AS Lebach in AnKER, LAS	6,4
AS Bochum, LAS	6,3
AS Eisenhüttenstadt, LAS	5,9
AS Schwerin im AZ, LAS	5,3

Eritrea	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	10,4
darunter:	
AS Büdingen	4,6
AS Dresden in AnKER	3,6

Somalia	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	13
darunter:	
AS Freiburg	25
AS Braunschweig ² im AZ	22,1
AS Ellwangen	21,4
AS Oldenburg	17,5
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	16,8
AS Bramsche im AZ	16,7
AS Karlsruhe, LAS	16,5
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	16,4
AS Braunschweig	15,5
AS Dresden in AnKER	15,5
AS München	11
AS Trier, LAS	10,7
AS Düsseldorf	10,3
AS Hamburg im AZ, LAS	10,2
AS Neustadt	10,1
AS Frankfurt/Flughafen	9,8
AS Bochum, LAS	9,6
AS Chemnitz im AZ, LAS	8,2
AS Schwerin im AZ, LAS	6,6
AS Eisenhüttenstadt, LAS	6,1

Pakistan	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	11,1
darunter:	
AS Karlsruhe, LAS	32,3
AS Heidelberg im AZ	18,9
AS Bramsche im AZ	16,1
AS Bielefeld im AZ	14,1
AS Unna im AZ	14,1
AS Bonn im AZ	14
AS Gießen im AZ, LAS	12,9
AS Trier, LAS	11,8
AS Essen	9,1
AS Eisenhüttenstadt, LAS	8
AS Chemnitz im AZ, LAS	4,4

Nigeria	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	20,4
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	30,6
AS Chemnitz im AZ, LAS	30,4
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	28,8
AS Regensburg in AnKER	26,4
AS Berlin, LAS	24,8
AS Bonn im AZ	23,6
AS Bremen im AZ, LAS	23,5
AS Mönchengladbach im AZ	22,4
AS Neumünster, LAS	21,8
AS Bochum, LAS	21,6
32F Dublinzentrum Bayreuth	15,4
AS Berlin im AZ	15,3
AS Sigmaringen	15
AS Augsburg in AnKER	14,9
AS Leipzig im AZ	13,8
AS Bielefeld im AZ	13,6
AS Eisenhüttenstadt, LAS	13,4
AS Suhl im AZ	11,7
AS Deggendorf in AnKER	11,6
32D Dublinzentrum Berlin	9,5

Russische Föderation	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2025 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	14,1
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	23,6
AS Bramsche im AZ	21,5
AS Berlin im AZ	20,5
32D Dublinzentrum Berlin	20,1
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	19,6
AS Karlsruhe, LAS	18,8
AS Hamburg im AZ, LAS	18,8
AS Braunschweig2 im AZ	18
AS Bochum, LAS	17,8
AS Braunschweig	16,6
AS Bremen im AZ, LAS	11,8
AS Speyer	11,7
AS Eisenhüttenstadt, LAS	11,3
AS Oldenburg	10,4
AS Dresden in AnKER	10,4
AS Schwerin im AZ, LAS	10,1
AS Sigmaringen	9,3
AS Chemnitz im AZ, LAS	8,2
AS Büdingen	7,4
AS Leipzig im AZ	6,5

10. Spricht die Erklärung der Bundesregierung für die zum Teil besonders langen Verfahrensdauern im Ankunftszentrum in Heidelberg (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/15083) nach Auffassung der Bundesregierung nicht dafür, zentrale Ankunftszentren wie in Heidelberg aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zu vermeiden und eher auf dezentrale Strukturen zu setzen (wenn nein, bitte begründen, und wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus gezogen)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragestellenden nicht. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/15083 ausgeführt wurde, war der Standort Heidelberg als zentrales Ankunftszentrum in Baden-Württemberg durch den Zugang in den vergangenen Jahren besonders belastet und hat die Rückstände weitgehend abgebaut. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) um eine effiziente, zügige und rechtssichere Verfahrensbearbeitung an allen Standorten bestrebt ist. Dies gilt auch für den Standort Heidelberg.

11. Wie lange war die durchschnittliche Dauer von Asylklageverfahren im Jahr 2025 (soweit vorliegend, bitte zudem nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

01.01.-30.11.2025 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	14,3
darunter:	
Türkei	12,7
Syrien	15,6
Irak	23,1
Afghanistan	8,3
Iran	22,3
Russische Föderation	17,9
Kolumbien	10
Georgien	14,5
Nigeria	16
Somalia	11,9
Venezuela	16,1
Pakistan	14,8
Armenien	11,4
Guinea	11,6
Ungeklärt	16,2

01.01.-30.11.2025 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	14,3
darunter:	
Baden-Württemberg	9,9
Bayern	10,7
Berlin	19,2
Brandenburg	19,4
Bremen	13,2
Hamburg	12,2

01.01.-30.11.2025 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	14,3
darunter:	
Hessen	19,1
Mecklenburg-Vorpommern	14,1
Niedersachsen	17,4
Nordrhein-Westfalen	15,6
Rheinland-Pfalz	7,4
Saarland	9,6
Sachsen	18,7
Sachsen-Anhalt	11,9
Schleswig-Holstein	12,4
Thüringen	14,7
unbekannt	4,3

12. Wie lange war die durchschnittliche Dauer von Eilverfahren in Asylangelegenheiten bei den Verwaltungsgerichten im Jahr 2025 (soweit vorliegend, bitte zudem nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Verfahrensdauer Eilverfahren Januar bis November 2025	
Staatsangehörigkeit	Verfahrensdauer in Tagen
Gesamt	36,5
Türkei	37,1
Syrien	29,8
Afghanistan	40,2
Irak	35,9
Russische Föderation	41,9
Georgien	48,6
Ungeklärt	45,7
Iran	36,6
Somalia	27,5
Armenien	25,9
Nigeria	38,7
Venezuela	60,5
Guinea	31,9
Aserbaidshan	20,1
Kolumbien	38,6

Verfahrensdauer Eilverfahren Januar bis November 2025	
Land	Verfahrensdauer in Tagen
Gesamt	36,5
Baden-Württemberg	53,1
Bayern	29,2
Berlin	48,4
Brandenburg	41,1
Bremen	43,2
Hamburg	26,4
Hessen	37,1
Mecklenburg-Vorpommern	55,9
Niedersachsen	29,1

Verfahrensdauer Eilverfahren Januar bis November 2025	
Land	Verfahrensdauer in Tagen
Gesamt	36,5
Nordrhein-Westfalen	26,7
Rheinland-Pfalz	16,4
Saarland	13
Sachsen	71,6
Sachsen-Anhalt	20,3
Schleswig-Holstein	35,4
Thüringen	64,9
unbekannt	14,7

13. Wie viele Asylklageverfahren waren zuletzt anhängig (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was waren in den einzelnen Bundesländern jeweils die fünf wichtigsten Herkunftsländer bei anhängigen Asylklageverfahren (bitte auch mit Zahlen nennen)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anhängige Asylklageverfahren nach Herkunftsstaaten Stand: 30.11.2025	
Staatsangehörigkeit gesamt	190.887
darunter:	
Türkei	54.643
Afghanistan	21.437
Irak	16.582
Syrien	13.275
Iran	11.198
Russische Föderation	9.555
Venezuela	4.969
Kolumbien	4.911
Nigeria	3.392
Guinea	3.269
Pakistan	2.771
Somalia	2.742
Ungeklärt	2.625
Georgien	2.541
Armenien	2.057

Anhängige Asylklageverfahren nach Bundesländern Stand: 30.11.2025	
Länder gesamt	190.887
darunter:	
Baden-Württemberg	25.696
Bayern	25.080
Berlin	12.591
Brandenburg	6.481
Bremen	1.420
Hamburg	4.225
Hessen	14.895
Mecklenburg-Vorpommern	4.269
Niedersachsen	28.046

Anhängige Asylklageverfahren nach Bundesländern	
Stand: 30.11.2025	
Länder gesamt	190.887
darunter:	
Nordrhein-Westfalen	33.668
Rheinland-Pfalz	5.351
Saarland	1.017
Sachsen	12.974
Sachsen-Anhalt	5.071
Schleswig-Holstein	5.577
Thüringen	4.498
unbekannt	28

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2025	
Baden-Württemberg	25.696
darunter:	
Türkei	11.303
Afghanistan	3.178
Syrien	1.950
Irak	1.810
Nigeria	944

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2025	
Bayern	25.080
darunter:	
Türkei	6.574
Afghanistan	4.295
Irak	1.678
Syrien	1.563
Russische Föderation	1.256

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2025	
Berlin	12.591
darunter:	
Türkei	4.058
Russische Föderation	1.301
Afghanistan	972
Ungeklärt	791
Iran	762

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2025	
Brandenburg	6.481
darunter:	
Afghanistan	1.405
Türkei	914
Russische Föderation	718
Iran	530
Irak	498

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Bremen	1.420
darunter:	
Türkei	340
Russische Föderation	239
Syrien	137
Afghanistan	128
Iran	127

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Hamburg	4.225
darunter:	
Afghanistan	875
Türkei	757
Iran	677
Russische Föderation	365
Nicaragua	265

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Hessen	14.895
darunter:	
Türkei	6.337
Afghanistan	3.030
Iran	834
Syrien	757
Äthiopien	658

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Mecklenburg-Vorpommern	4.269
darunter:	
Türkei	1.109
Afghanistan	568
Syrien	396
Russische Föderation	377
Iran	290

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Niedersachsen	28.046
darunter:	
Türkei	7.071
Kolumbien	4.217
Irak	3.584
Afghanistan	1.411
Syrien	1.365

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Nordrhein-Westfalen	33.668
darunter:	
Türkei	8.862
Irak	4.027
Iran	3.373
Syrien	3.031
Afghanistan	2.209

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Rheinland-Pfalz	5.351
darunter:	
Türkei	1.147
Afghanistan	750
Pakistan	701
Ägypten	662
Syrien	379

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Saarland	1.017
darunter:	
Syrien	602
Türkei	184
Irak	72
Afghanistan	30
Ungeklärt	24

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Sachsen	12.974
darunter:	
Venezuela	4.111
Türkei	1.618
Irak	901
Afghanistan	737
Syrien	731

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Sachsen-Anhalt	5.071
darunter:	
Türkei	1.539
Afghanistan	675
Syrien	567
Kamerun	470
Russische Föderation	313

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Schleswig-Holstein	5.577
darunter:	
Irak	1.461
Türkei	1.258
Afghanistan	649
Iran	540
Russische Föderation	396

Anhängige Asylklageverfahren Stand: 30.11.2025	
Thüringen	4.498
darunter:	
Türkei	1.571
Afghanistan	522
Irak	488
Russische Föderation	474
Syrien	368

14. In wie vielen Fällen und zu welchen konkreten Fallkonstellationen bzw. Sachfragen sind derzeit Revisionen zur Klärung der Lage in Herkunfts- bzw. Zielstaaten nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes anhängig, in welchen dieser Verfahren hat das BAMF die Revision eingelegt bzw. beantragt, und wann ist in diesen Verfahren nach Kenntnis des BAMF mit Entscheidungen zu rechnen (bitte auflisten und ausführen)?

Derzeit sind sechs Tatsachenrevisionen (Bundesverwaltungsgericht – BVerwG – 1 C 21.24, BVerwG 1 C 22.24, BVerwG 1 C 23.24, BVerwG 1 C 24.24, BVerwG 1 C 25.24 und BVerwG 1 C 26.24) nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes (AsylG) beim BVerwG anhängig. Es handelt sich in allen Verfahren um Revisionen, die durch die Klägersseite erhoben wurden und in denen es um Dublin-Verfahren geht, jedoch auch mit Auswirkungen auf die abschiebungsrelevante Lage für vulnerable anerkannt Schutzberechtigte in Italien. Die Revisionsverfahren sind in der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2025 entsprechend § 94 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen in dem Verfahren C-458/24 [Daraa] (Vorlagebeschluss vom 7. Mai 2024) ausgesetzt worden. Das BAMF kann keine Aussage dazu treffen, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

15. Was hat das BAMF bzw. was haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer personell und organisatorisch weiter unternommen, um die auf der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 13. Oktober 2023 vereinbarte Zielsetzung zu erreichen, bei Herkunftsländern mit einer Anerkennungsquote von weniger als 5 Prozent „das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren jeweils in drei Monaten abzuschließen“, und inwiefern sieht sie dieses Ziel als erreicht an (Nachfrage zur Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/15083; bitte darlegen)?

Zur Unterstützung des gemeinsamen Ziels von Bund und Ländern, Asylverfahren für Angehörige von Staaten, deren Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen, setzt das BAMF die prioritäre Bearbeitung der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache

20/15083 genannten Herkunftsstaaten unverändert fort. Aus Sicht des BAMF haben die zur prioritären Bearbeitung ergriffenen Maßnahmen des BAMF zu einer Beschleunigung der Asylverfahrensbearbeitung für die in Rede stehenden Herkunftsstaaten beigetragen.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse zur Frage vor, welche konkreten Maßnahmen die Länder im Sinne der Fragestellung personell und organisatorisch unternommen haben.

- a) Welche Herkunftsländer wiesen im Jahr 2025 eine Anerkennungsquote von weniger als 5 Prozent auf (bitte auflisten; Länder mit weniger als 50 Entscheidungen außer Betracht lassen), und wie lange war jeweils die durchschnittliche Verfahrensdauer beim BAMF bzw. bei den Gerichten (bitte differenzieren) bei diesen Ländern im (bisherigen) Jahr 2025?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Verfahrensdauer Asylverfahren 2025		
Herkunftsstaat	Anzahl	Behördliche Verfahrensdauer in Tagen
Georgien	2.060	18,2
Kolumbien	1.409	17,7
Moldau	1.345	10,1
Nordmazedonien	1.069	14,7
Algerien	936	30,3
Serbien	888	14,2
Kosovo	770	15,1
Marokko	514	29,8
Tunesien	511	29,7
Albanien	503	18,1
Bosnien und Herzegowina	371	14,5
Montenegro	141	9,6

Im Jahr 2025 wurden insgesamt betrachtet 78 Prozent der beschleunigt bearbeiteten Verfahren unter 21 Tagen entschieden.

Verfahrensdauer Asylklageverfahren Januar bis November 2025		
Herkunftsstaat	Anzahl	Verfahrensdauer in Tagen
Serbien	40	84,5
Georgien	37	103,3
Nordmazedonien	13	44,4
Bosnien und Herzegowina	13	148,3
Montenegro	11	49,5
Albanien	11	70,2
Kosovo	9	61,3
Algerien	8	49,8
Moldau	6	120,8
Marokko	6	61,7
Tunesien	4	40,3
Kolumbien	3	159

- b) Welchen Anteil bildeten Asylsuchende aus Herkunftsländern mit einer Anerkennungsquote von weniger als 5 Prozent an allen Asylsuchenden im Jahr 2025 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten dieser Herkunftsländer differenzieren und die jeweiligen Schutzquoten nennen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2025	Asylanträge gesamt	Anteil an allen Herkunftsstaaten
Herkunftsstaat	11.154	6,60 %
darunter		
Georgien	2.148	1,30 %
Kolumbien	1.430	0,80 %
Moldau	1.406	0,80 %
Nordmazedonien	1.119	0,70 %
Algerien	1.087	0,60 %
Serbien	913	0,50 %
Kosovo	804	0,50 %
Marokko	601	0,40 %
Tunesien	587	0,30 %
Albanien	527	0,30 %
Bosnien und Herzegowina	384	0,20 %
Montenegro	148	0,10 %

- c) Wie viele der Ablehnungen von Asylsuchenden aus Herkunftsländern mit unter 5-prozentiger Anerkennungsquote erfolgten im Jahr 2025 als „offensichtlich unbegründet“ (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten dieser Herkunftsländer differenzieren), und wird bei der Frage, ob die Gerichtsverfahren entsprechend des MPK-Beschlusses innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden, auf die Dauer der Klage- oder der Eilverfahren abgestellt, vor dem Hintergrund, dass Klageverfahren nach einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben (es sei denn, die aufschiebende Wirkung der Klage wird gerichtlich angeordnet), sodass solche Personen trotz anhängiger Klage nach einem negativ verlaufenen Eilverfahren abgeschoben werden können (bitte begründen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2025	Offensichtlich unbegründete Ablehnungen	Anteil an allen Ablehnungen
Herkunftsstaat	4.710	44,80 %
darunter		
Georgien	1.382	67,10 %
Kosovo	523	67,90 %
Nordmazedonien	427	39,90 %
Algerien	423	45,20 %
Serbien	416	46,80 %
Kolumbien	330	23,40 %
Moldau	300	22,30 %
Albanien	276	54,90 %
Marokko	216	42,00 %
Tunesien	212	41,50 %
Bosnien und Herzegowina	163	43,90 %
Montenegro	42	29,80 %

Der Ministerpräsidentenkonferenz-(MPK-)Beschluss trifft keine Konkretisierung hinsichtlich der Art der Berechnung der gerichtlichen Verfahrensdauer. Das BAMF wertet regelmäßig die Dauer von Klageverfahren aus, auch statistische Angaben zur Verfahrensdauer von Eilverfahren sind möglich (siehe Antwort zu Frage 12).

- d) Wie ist zu erklären, dass die zu Frage 14a auf Bundestagsdrucksache 20/15083 genannten Angaben zur Asylverfahrensdauer zu einzelnen Herkunftsländern deutlich geringer ausfallen als die Angaben zu denselben Ländern zu Frage 1 derselben Bundestagsdrucksache (bitte ausführen; trotz unterschiedlicher Erfassungszeiträume gibt es nach Auffassung der Fragestellenden offenbar auch eine andere statistische Erfassung, womöglich wurden nur neu angelegte und entschiedene Verfahren berücksichtigt)?

Die Angaben zu Frage 14a beziehen sich, wie im einleitenden Fragentext zu Frage 14a erläutert, auf Verfahren der beschleunigten Bearbeitung.

Um das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern zu unterstützen, Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen, hat das BAMF in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern die Bearbeitung für ausgewählte Herkunftsstaaten mit entsprechender Anerkennungsquote, beginnend mit Anträgen aus sicheren Herkunftsstaaten i. S. d. § 29a AsylG zum 1. Dezember 2023 in der Bearbeitung priorisiert und bearbeitet diese Gruppe beschleunigt. Dies umfasst entsprechend die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien.

Seit 1. März 2024 wurden zusätzlich noch Algerien, Marokko und Tunesien in die beschleunigte Bearbeitung hinzugenommen sowie seit 1. Dezember 2024 zusätzlich der Herkunftsstaat Kolumbien. Diese Herkunftsstaaten bilden im Jahr 2024 rund 75,5 Prozent der Antragstellungen der Herkunftsstaaten mit einer Anerkennungsquote von weniger als 5 Prozent. Frage 1 hingegen beinhaltet auch Anträge, die dem BAMF bereits vor dem jeweiligen Stichtag vorlagen. Frage 14a ist somit eine Teilmenge der Frage 1.

16. Welche statistischen Angaben kann die Bundesregierung bzw. kann das BAMF machen zu Anhörungen bzw. Sprachmittlungen (bitte differenzieren) im Wege der Bild- und Tonübertragung im Jahr 2025 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten betroffenen Herkunftsländern bzw. BAMF-Standorten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl Personen mit Anhörungen bzw. Videoanhörungen/Videodolmetschen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2025				
Staatsangehörigkeiten	Anhörungen gesamt	Anhörungen ohne Bild- und Tonübertragung	Videoanhörungen bzw. Videodolmetschen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anteil
Gesamt	122.401	120.252	2.149	1,80 %
davon:				
Afghanistan	26.851	26.709	142	0,50 %
Türkei	23.035	22.276	759	3,30 %
Syrien	17.799	17.489	310	1,70 %
Somalia	5.306	5.125	181	3,40 %
Iran	4.069	4.059	10	0,20 %
Russische Föderation	3.046	3.013	33	1,10 %
Irak	2.810	2.799	11	0,40 %
Guinea	2.587	2.479	108	4,20 %
Eritrea	1.956	1.932	24	1,20 %
Venezuela	1.615	1.611	4	0,20 %
Kolumbien	1.583	1.583	-	-
Kamerun	1.528	1.515	13	0,90 %
Nigeria	1.446	1.418	28	1,90 %
Algerien	1.361	1.353	8	0,60 %
Georgien	1.360	1.353	7	0,50 %

Anzahl Personen mit Anhörungen bzw. Videoanhörungen/Videodolmetschen nach Standorten im Jahr 2025				
Standorte	Anhörungen gesamt	Anhörungen ohne Bild- und Tonübertragung	Videoanhörungen bzw. Videodolmetschen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anteil
Gesamt	122.401	120.252	2.149	1,80 %
davon:				
AS Heidelberg im AZ	7.562	7.549	13	0,20 %
AS Gießen im AZ, LAS	7.361	7.285	76	1,00 %
AS Berlin, LAS	5.710	5.415	295	5,20 %
AS Karlsruhe, LAS	4.553	4.545	8	0,20 %
AS Hamburg im AZ, LAS	4.412	4.374	38	0,90 %
AS Bramsche im AZ	4.299	4.165	134	3,10 %
AS München	4.227	4.219	8	0,20 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	3.680	3.672	8	0,20 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	3.658	3.530	128	3,50 %
AS Trier, LAS	3.486	3.478	8	0,20 %
AS Neumünster, LAS	3.432	3.390	42	1,20 %
AS Bielefeld im AZ	3.432	3.401	31	0,90 %
AS Bochum, LAS	3.364	3.305	59	1,80 %
AS Augsburg in AnKER	3.329	3.328	1	0,00 %
AS Schweinfurt in AnKER	2.904	2.903	1	0,00 %

17. Wie lange dauerten im Jahr 2025 im Durchschnitt diejenigen Asylverfahren, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren, und wie viele solcher Verfahren sind aktuell noch anhängig?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Dauer der Verfahren, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren	
Jahr 2025	Dauer in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	35,3
darunter:	
Irak	35,4
Afghanistan	35,4
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	36
Syrien	39
Ungeklärt	40
Somalia	28,4
Iran	30,5
Ägypten	60
Türkei	49,4
Pakistan	9,5

Mit Stand vom 31. Dezember 2025 waren noch etwa 80 Asylverfahren anhängig, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren. Das BAMF arbeitet weiter am Abbau dieser Verfahren.

18. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien und Indien differenzieren; bitte zudem nach den Standorten der Organisationseinheiten differenziert auflisten und die absoluten Fallzahlen nennen)?

Die Angaben zur Verfahrensdauer können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Tagen im Jahr 2025	Gesamt	AS Bochum, LAS	AS Trier, LAS	AS Bam- berg in AnkER	Dienst- leistung- zentrum Abtei- lung 5	AS Halber- stadt im AZ, LAS	Sons- tige*
alle beschleunigten Verfahren	5,8	6,2	5,8	5,7	4,2	3,8	6,1
darunter:							
Nordmazedonien	5,2	5,7	0	0	2	0	0
Kosovo	6,3	0	4	0	7	0	8
Georgien	5,1	7	4,8	5,5	0	2	5
Serbien	5,6	4	0	8	0	0	5,4
Algerien	5,5	8	5	0	3	0	6
Albanien	4	0	0	0	0	0	4
Bosnien und Herzegowina	7,5	7,7	0	0	0	0	6
Marokko	4,3	0	3	4	0	4,2	6
Tunesien	6	0	0	0	6	0	0
Moldau	7	0	0	0	0	0	0

AS=Außenstelle, AZ=Ankunftszentrum

* Außenstellen mit einer Entscheidungszahl kleiner 6

Aufgrund geringer Fallzahlen sind starke Schwankungen möglich.

	Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Tagen im Jahr 2025
nach Außenstellen	5,8
AS Bochum, LAS	6,2
AS Trier, LAS	5,8
AS Bamberg in AnkER	5,7
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	4,2
AS Halberstadt im AZ, LAS	3,8
Sonstige*	6,1

* Außenstellen mit einer Entscheidungszahl kleiner 6

Die absolute Zahl der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl im Jahr 2025	Gesamt	AS Bochum, LAS	AS Trier, LAS	AS Bam- berg in AnkER	Dienst- leistung- zentrum Abtei- lung 5	AS Halber- stadt im AZ, LAS	Sons- tige*
alle beschleunigten Verfahren	121	38	27	16	9	6	25
darunter:							
Nordmazedonien	30	26	0	0	4	0	0
Kosovo	3	0	1	0	1	0	1
Georgien	25	1	9	11	0	1	3
Serbien	7	1	0	1	0	0	5
Algerien	11	1	5	0	1	0	4
Albanien	1	0	0	0	0	0	1
Bosnien und Herzegowina	10	9	0	0	0	0	1
Marokko	8	0	1	1	0	5	1

Anzahl im Jahr 2025	Gesamt	AS Bochum, LAS	AS Trier, LAS	AS Bam- berg in AnkER	Dienst- leistungs- zentrum Abtei- lung 5	AS Halber- stadt im AZ, LAS	Sons- tige*
alle beschleunigten Verfahren	121	38	27	16	9	6	25
darunter:							
Tunesien	2	0	0	0	2	0	0
Moldau	3	0	0	0	0	0	3

AS=Außenstelle, AZ=Ankunftszentrum

* Außenstellen mit einer Entscheidungszahl kleiner 6

19. Wie lange war im Jahr 2025 die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden („Jahresverfahrensdauer“; bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer (Jahresverfahren) in Monaten für das Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten insgesamt	3,6
darunter:	
Afghanistan	2,7
Türkei	4,7
Syrien	5,8
Irak	4
Somalia	5,6
Russische Föderation	3,6
Iran	5,1
Venezuela	3,1
Kolumbien	2,3
Georgien	0,9
Albanien	1
Bosnien und Herzegowina	0,9
Ghana	3,3
Kosovo	0,9
Moldau	0,6
Montenegro	0,7
Nordmazedonien	0,8
Senegal	3,6
Serbien	0,9

20. Wie lange war im Jahr 2025 die durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden bzw. die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Indien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden in Monaten für das Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	8,7
darunter:	
Afghanistan	7,1
Türkei	12,6
Syrien	10,6
Somalia	7,4
Iran	10,1
Russische Föderation	9,9
Irak	9,4
Guinea	8,8
Eritrea	5,9
Venezuela	1,7
Kolumbien	4,6
Kamerun	13,4
Nigeria	9,6
Algerien	1,5
Georgien	2,5
Albanien	2
Bosnien und Herzegowina	1,9
Ghana	4,2
Kosovo	1,1
Moldau	0,9
Nordmazedonien	3,2
Montenegro	2
Senegal	5
Serbien	0,5
Marokko	2
Tunesien	4,1
Indien	7,6

Durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten für das Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	9,3
darunter:	
Afghanistan	8,3
Türkei	6,7
Syrien	13
Iran	13,4
Irak	17,4
Somalia	8,9
Russische Föderation	11,6
Guinea	9,6
Venezuela	5
Kolumbien	2,5
Nigeria	18,9
Eritrea	7
Pakistan	10,7
Ungeklärt	15,7
Kamerun	9,7

Durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten für das Jahr 2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	9,3
darunter:	
Albanien	2,5
Bosnien und Herzegowina	1,1
Georgien	1,8
Ghana	8,8
Kosovo	1
Moldau	2,8
Nordmazedonien	1,9
Montenegro	0,5
Senegal	9,2
Serbien	1,7
Algerien	4,5
Marokko	5,2
Tunesien	6,4
Indien	4,9

21. Wie viele der beim BAMF anhängigen Verfahren waren zum letzten Stand seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stand 31. Dezember 2025 waren 101 606 Verfahren anhängig. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anhängige Verfahren. Stand: 31.12.2025	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	23.358	78.248	64.945	46.234	33.359	23.677	11.212	1.578	101.606
darunter:									
Syrien	3.904	44.366	40.252	29.351	19.688	13.082	5.360	447	48.270
Afghanistan	9.304	11.968	7.488	4.746	3.880	2.780	1.111	147	21.272
Türkei	1.986	4.537	3.601	2.889	2.526	2.176	1.578	174	6.523
Somalia	1.016	1.900	1.427	914	641	405	191	35	2.916
Ungeklärt	261	2.367	2.168	1.688	1.322	1.044	522	93	2.628
Irak	642	1.829	1.472	1.043	889	716	384	153	2.471
Iran	466	1.024	761	558	444	347	227	72	1.490
Eritrea	406	793	586	321	232	154	72	9	1.199
Guinea	310	755	592	389	322	245	119	3	1.065
Russische Föderation	470	559	431	316	273	243	129	31	1.029

22. Wie viele Asylverfahren waren bereits länger anhängig als dies nach EU-Recht maximal zulässig ist (Artikel 31 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU sieht eine maximale Frist von 21 Monaten nach Antragstellung vor, die Regelfrist nach Artikel 31 Absatz 3 AsylVerfRL beträgt sechs Monate, Ausnahmen sind unter Umständen möglich; bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie wird das gegebenenfalls begründet?

Die Verfahrensdauer hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anhängige Verfahren mit einer Regelhöchstdauer > 21 Monate
	Stand: 31.12.2025
Gesamt	17.018
davon:	
Syrien	8.996
Türkei	1.938
Afghanistan	1.701
Ungeklärt	798
Irak	539
Somalia	291
Iran	286
Kamerun	236
Russische Föderation	192
Nigeria	192

23. Teilt das BAMF die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Stade (<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/373a8042-bb42-48cd-8966-e1a1d8a2da78>), wonach die 21-Monatsfrist eine absolute Höchstdauer normiert, die auch nicht durch zeitweilige Entscheidungsstopps überschritten werden darf, wenn ja, was wird zur strikten Einhaltung dieser Frist unternommen, was geschieht in Fällen einer Überschreitung, und wenn nein, wie wird dies begründet (bitte ausführen)?

Die in § 24 Absatz 4 bis 8 AsylG geregelten Fristen sind maßgeblich für das BAMF. Durch das etablierte Akten- und Verfahrensmanagement stellen die operativen Organisationseinheiten des BAMF sicher, dass die entsprechenden Bearbeitungsfristen überwacht und eingehalten werden. Verfahren, in denen die Entscheidungshöchstfrist von 21 Monaten abgelaufen ist, sind umgehend nach Herstellung der Entscheidungsreife zu entscheiden.

24. Wie viele Untätigkeitsklagen gegen das BAMF sind derzeit anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und wie sind die Ausgänge dieser Verfahren (bitte für das Jahr 2025 darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

01.01.– 30.11.2025 (Stand: 15.01.2026)	Entscheidungen Untätigkeitsklagen									
	anhängige Untätigkeitsklagen	Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen	sonst. Verfahrensverlegungen (z. B. Rücknahmen)	Klage stattgegeben	Klage abgewiesen
Staatsangehörigkeiten gesamt	1.931	4.743	-	2	1	3	3	3.530	1.079	125
davon:										
Syrien	1.479	1.609	0	0	1	0	2	1.042	532	32
Ungeklärt	136	242	0	0	0	0	0	127	112	3
Afghanistan	119	1.270	0	0	0	1	1	1.064	126	78
Türkei	50	470	0	0	0	0	0	403	57	10
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	35	249	0	0	0	0	0	133	116	0
Iran	23	237	0	1	0	0	0	215	21	0
Irak	21	108	0	0	0	0	0	95	13	0
Somalia	20	151	0	0	0	0	0	101	50	0
Russische Föderation	11	35	0	0	0	0	0	13	21	1
Sudan	8	131	0	0	0	0	0	120	11	0
Ukraine	4	15	0	0	0	0	0	15	0	0
Eritrea	3	37	0	0	0	0	0	26	10	1
Libanon	3	11	0	0	0	0	0	10	1	0
Staatenlos	3	8	0	1	0	0	0	4	3	0
Nigeria	2	27	0	0	0	0	0	27	0	0

25. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2025 die Regelhöchstdauer von sechs Monaten (Artikel 31 Absatz 3 AsylVerfRL) überschritten, in wie vielen Fällen wurden Betroffene hierüber in welcher Form informiert (vgl. Artikel 31 Absatz 6a AsylVerfRL; bitte ausführen und Daten nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und in wie vielen Fällen wurden Betroffene über die Gründe für die Verzögerung informiert (vgl. Artikel 31 Absatz 6b AsylVerfRL)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Regelhöchstdauer > 6 Monate im Jahr 2025
Gesamt	135.215
davon:	
Türkei	34.686
Afghanistan	30.266
Syrien	13.952
Irak	6.734
Iran	5.830
Somalia	5.781
Russische Föderation	2.905

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Regelhöchstdauer > 6 Monate im Jahr 2025
Gesamt	135.215
davon:	
Ungeklärt	2.566
Guinea	2.500
Eritrea	1.709

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Information gem. Art. 31 Abs. 6a AsylVerfRL
Gesamt	78.938
davon:	
Türkei	22.750
Afghanistan	14.554
Syrien	7.393
Iran	3.948
Somalia	3.556
Irak	3.170
Russische Föderation	1.960
Guinea	1.529
Ungeklärt	1.264
Venezuela	1.137

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Information gem. Art. 31 Abs. 6b AsylVerfRL
Gesamt	1.167
davon:	
Afghanistan	300
Syrien	283
Türkei	244
Iran	72
Irak	58
Somalia	37
Ungeklärt	21
Guinea	14
Eritrea	13
Pakistan	13

26. Wie viele Asylverfahren sind von der vorübergehenden Aussetzung von Entscheidungen mit Blick auf die schwierig einschätzbare Lage in Syrien betroffen, wie lange warten diese Asylsuchenden bereits auf eine Entscheidung, wie viele unbegleitete Minderjährige sind unter den Betroffenen, und ab wann ist mit der Wiederaufnahme entsprechender Entscheidungen zu rechnen, jedenfalls in Fällen, in denen trotz noch unsicherer Lage offenkundig ein Schutzanspruch besteht (bitte ausführen)?

Das durchschnittliche Alter der anhängigen Asylverfahren für Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit zum Stichtag 31. Dezember 2025 beträgt 14,4 Monate. Zum 31. Dezember 2025 waren von 48 270 Personen 4 093 unbegleitete Minderjährige.

Die Wiederaufnahme der Entscheidungen von Verfahren syrischer Antragsteller erfolgte im September 2025 für die Gruppe der jungen, arbeitsfähigen, alleinreisenden Männer. Darüber hinaus entscheidet das BAMF alle Verfahren, in denen die Entscheidungshöchstfrist von 21 Monaten abgelaufen ist. Bei der

Entscheidung über einen Asylantrag erfolgt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung der aktuellen Lage.

27. Wie lange war im Jahr 2024 die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im Migrations-Asyl-Reintegrationssystem [MARiS] des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass der Zeitraum 2025 gemeint ist.

Staatsangehörigkeit	Jahr 2025 (Dauer in Monaten)
Gesamt	6,9
darunter:	
Afghanistan	10,4
Syrien	5,1
Türkei	5,4
Somalia	5,2
Irak	7,8
Russische Föderation	4,4
Eritrea	10,4
Iran	5,5
Guinea	5,6
Vietnam	15,7

28. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG im Jahr 2024 (bitte, soweit möglich, nach Standorten, den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden wobei davon ausgegangen wird, dass der Zeitraum 2025 gemeint ist.

Jahr 2025	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Alle Staatsangehörigen	168.543	113.236	55.307	310.930	4.124	66.035	5.130	12.105	145.561	77.975
davon:										
sichere Herkunftsstaaten	9.024	5.018	4.006	10.694	5	30	4	37	6.147	4.471

Jahr 2025	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrens-erledigungen
Alle Staatsangehörigen	168.543	113.236	55.307	310.930	4.124	66.035	5.130	12.105	145.561	77.975
davon:										
Beschleunigte Verfahren	445 ¹	261 ¹	184 ¹	121 ²	0	0	0	0	70 ²	51 ²
Anteil Beschleunigte Verfahren in %	0,80 %	0,20 %	0,20 %	0,00 %	0	0	0	0	0,00 %	0,10 %

1 Verfahren wurden als beschleunigtes Verfahren begonnen

2 Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden

Beschleunigte Verfahren:

Jahr 2025	Asylanträge ¹	davon Erstanträge ¹	davon Folgeanträge ¹	Entscheidungen insgesamt ²	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen ²	sonstige Verfahrens-erledigungen ²
Insgesamt	445	261	184	121	0	0	0	0	70	51
davon:										
Georgien	105	76	29	25	0	0	0	0	19	6
Nordmazedonien	50	17	33	30	0	0	0	0	12	18
Kolumbien	48	48	0	14	0	0	0	0	14	0
Algerien	41	32	9	11	0	0	0	0	8	3
Marokko	33	28	5	8	0	0	0	0	7	1
Tunesien	22	14	8	2	0	0	0	0	2	0
Bosnien und Herzegowina	20	3	17	10	0	0	0	0	1	9
Serbien	17	9	8	7	0	0	0	0	5	2
Russische Föderation	16	2	14	0	0	0	0	0	0	0
Syrien	10	3	7	2	0	0	0	0	0	2
Albanien	9	4	5	1	0	0	0	0	1	0
Ghana	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosovo	10	3	7	3	0	0	0	0	1	2
Moldau	7	0	7	3	0	0	0	0	0	3
Montenegro	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Senegal	4	1	3	0	0	0	0	0	0	0

1 Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren begonnen

2 Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden

Jahr 2025 nach Außen- stellen	Asylanträge ¹	davon Erstanträge ¹	davon Folgeanträge ¹	Entscheidungen insgesamt ²	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen ²	sonstige Verfahrens- erledigungen ²
Insgesamt	445	261	184	121	0	0	0	0	70	51
davon:										
AS Bamberg in AnKER	156	55	101	16	0	0	0	0	7	9
AS Trier, LAS	101	91	10	27	0	0	0	0	25	2
AS Bochum, LAS	75	26	49	38	0	0	0	0	9	29
AS Halber- stadt im AZ, LAS	46	35	11	6	0	0	0	0	6	0
Sonstige	67	54	13	34	0	0	0	0	23	11

¹ Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren begonnen

² Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden

